

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 22

Artikel: Zur neuen Militär-Organisation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-98155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Ll. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 22.

Basel, 3. Juni.

1905.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Zur neuen Militär-Organisation. — Die Entscheidung zu Lande. — Rundschau über das Heerwesen. — Kriegsgerichtliche Verurteilung. — Eidgenossenschaft: Revision der Militärorganisation. — Ausland: Russische Verluste.

Zur neuen Militär-Organisation.

Obschon unsere Leser schon vorige Woche durch die Tagesblätter das Ergebnis der Langnauer Konferenz erfahren haben, so dürften sie doch nach unserem bisherigen Arbeiten für die neue Militärorganisation und nach unserem an der Öffentlichkeit vertretenen Standpunkt von uns erwarten, dass über diese Beschlüsse auch in der Militärzeitung gesprochen wird.

Wenn diese Beschlüsse auch nicht alles das brachten, was wir erhofften und für die Kriegstüchtigkeit unserer Armee für notwendig erachten, so stehen wir doch nicht an auszusprechen, dass auch uns der Verlauf der Konferenz und die gefassten Beschlüsse mit den schönsten Hoffnungen für kräftige ehrliche Entwicklung unserer Wehrkraft erfüllt haben.

Wir und unsere Freunde haben wiederholt in unseren früheren Kundgebungen als Leitmotiv den Satz aufgestellt, dass mit den Bestimmungen des neuen Gesetzes der ganze Schritt zum Kriegsgenügen gemacht werden müsse. Wir würden uns schwer gegen die Wahrheit vergehen, wenn wir in unserer Freude über Verlauf und Ergebnisse der Konferenz und in der dadurch berechtigten schönen Hoffnung für die Zukunft unseres Wehrwesens, jetzt behaupten würden, dass der ganze Schritt nun ganz gemacht werden kann. Aber der Geist, welcher diese Versammlung leitete, und das, was beschlossen wurde, gewähren die Sicherheit, dass unter der Herrschaft des geplanten neuen Gesetzes unser Wehrwesen eine Entwicklung nehmen wird, die es denen, die nach uns kommen, leicht macht,

den Schritt zu vollenden und unser Milizheer zu der Achtung gebietenden Höhe zu bringen, die es erreichen kann, und die ihm gebührt.

Darin liegt die grosse Bedeutung der Langnauer Beschlüsse, dass in den entscheidenden prinzipiellen Punkten keinerlei Meinungsverschiedenheit herrschte; Meinungsverschiedenheit war daher allein nur darüber möglich, wie weit man in der Ausführung gehen dürfe und wie weit Konzessionen allgemeinen Anschauungen und Vorstellungen gemacht werden müssten. Aus dem Streben, das prinzipiell Richtige möglichst zum Ausdruck zu bringen und in dem Bestreben jedes einzelnen, sich bezüglich des Umfanges der Ausführbarkeit von besserer Sachkunde belehren zu lassen und nicht eigensinnig an eigener Ansicht festzuhalten, mussten Beschlüsse zu Stande kommen, die schliesslich allseitig befriedigten und die Grundlage für ein Gesetz bilden können, das den gegenwärtigen Verhältnissen und Volksanschauungen so entspricht, dass es, sofern das Volk von Demagogen nicht aufgehetzt wird, den Volksentscheid nicht zu fürchten braucht und doch im wesentlichen einen bedeutenden, einen entscheidenden Fortschritt in der Kriegstüchtigkeit bewirkt.

Damit, dass unter der sachkundigen Leitung des Departementschefs die Führer der Armee und die Spitzen der Armeeverwaltung sich auf das geeinigt haben, was notwendig und zu erreichen möglich, ist das Gesetz aber noch nicht unter Dach. Wenn es ausgearbeitet sein wird, muss es noch durch die Hechel in den eidgenössischen Räten, bevor es dem Volksentscheid unterliegt. — Damit es durch all diese Klippen

möglichst unversehrt durchkommt, ist eine der Grundbedingungen, dass Volk wie Räte erkennen, das Gesetz, so wie es vorliegt, sei der Überzeugung aller Militärs von seiner Richtigkeit und Zweckmässigkeit entsprechend. Man kann von der Richtigkeit einer solchen Vorlage im wesentlichen überzeugt sein und doch die Gestaltung von Einzelheiten anders gewünscht haben. — Wenn man aber die vermeintliche oder wirkliche Unrichtigkeit in der Bestimmung von Einzelheiten nachweist und Änderung verlangt, kann leicht das Gesamtwerk gefährdet und ein Zweifel an seinem beabsichtigten Gesamtwert hervorgerufen werden, den man gar nicht beabsichtigte.

Wenn das aus den Beschlüssen der Konferenz in Langnau herausgegangene Gesetz fertig redigiert vorliegt, so hat sich daher der Schweizer-Offizier, der als Bürger berufen ist, über dasselbe zu urteilen und seine ihm vertrauenden Mitbürger zu belehren, nur Rechenschaft darüber zu geben, ob es in seiner Gesamtheit dem Zweck entspricht; ob Einzelheiten seinen Wünschen oder seinem (vermeintlichen oder berechtigten) Besserwissen entsprechen, sollte für ihn gar nicht in Betracht kommen. In dieser Richtung Entsagung bis zum Äussersten zu üben, ist einfache Pflicht gegenüber Volk und Armee.

Nur durch solche Entsagung kann die Sache im grossen Zug nach dem grossen Ziel erhalten und davor bewahrt werden, um allerlei hübschen oder nützlichen Blumen Leben zu geben, schliesslich in kleinen Wasserrinnen im Sande zu verlaufen. Diese Entsagung ist aber auch geboten, damit die Einigkeit der Überzeugung zu Tage treten kann, die gerade für dieses Werk notwendig ist, um die Masse des entscheidenden Volkes zu überzeugen. Solche Entsagung, das Opfern eigener lieber Wünsche, ist leicht, wenn man sich frei hält von jenem kleinen Sinn, der in kleinen Verhältnissen so leicht entsteht, und der es fast als Pflicht erachtet, das Interesse seines Kirchturms über das der Allgemeinheit zu stellen. Aus diesem kleinen Sinn entsteht das bekannte Markten zwischen den für sich zu ergatternden kleinen Interessen, über das der Zweck einer gross unternommenen und zu Beginn in richtige Bahn gebrachten Sache, leicht unter die Füsse gerät. Die Herren des weiland polnischen Reichstags glühten von Vaterlandsliebe und das Schwert eines jeden fuhr sofort aus der Scheide, wenn jemand auch nur die Andeutung wagte, dass ihr Denken und Handeln dem Vaterlande verderblich sein könnte, und doch haben sie durch ihren nur auf die eigenen kleinen Interessen gerichteten Sinn ihr Vaterland in einen Zustand gebracht, dass dessen Aufhören zur weltgeschichtlichen Notwendigkeit wurde.

Zweifellos wird manches auf der Langnauer Konferenz nicht so geordnet worden sein, wie die einzelnen Mitglieder für ihre Waffe, für ihren Interessenkreis erwarteten und mancher vielleicht hätte für seine Sache und seine Denkweise mehr erlangt, wenn er mit mehr zäher Energie daran festgehalten hätte. Aber dass man selbst sich solch kleinen Sinn fern hielt, das war die Signatur der Langnauer Verhandlungen. Das möge allseitig nachwirken und der Art, wie die grosse Sache in den gesetzgebenden Räten und vor dem souveränen Volke behandelt werden wird, auch die Signatur geben.

Die Entscheidung zu Lande.

Zur See ist die Entscheidungsschlacht geschlagen. Der Sieg des Admirals Togo über die russische Flotte war ein derart vollkommener und den Gegner vernichtender, dass das Schicksal Russlands in diesem Krieg nicht mehr zu wenden ist und einfache Vernunft dem Zar gebieten sollte, das notwendige zur Herbeiführung des Friedens zu tun. Über die Gestaltung der Schlacht ist zur Stunde so wenig bekannt, dass man das taktische Verfahren nicht erkennen kann, das dem einen einen so gewaltigen Sieg und dem andern eine so vollständig vernichtende Niederlage brachte. Mag aber das taktische Verfahren gewesen sein wie es wolle und mögen möglicherweise auch aus diesem Siege gänzlich geänderte Ansichten über die Mittel des Seekrieges hervorgehen, eines doch steht für uns unerschütterlich fest, auch hier wieder war für Sieg und Niederlage das Gleiche entscheidend, wie bis dahin überall in diesem Kriege: auf der einen Seite die **Tatkraft**, die in dem Bewusstsein wurzelt, seine Pflicht zum Kriegsgenügen getan zu haben, auf der andern Seite die **Hilflosigkeit** und **Energielosigkeit**, die die unabwendbare Folge ist des Bewusstseins, wieviel in Kriegsvorbereitung überhaupt und im Vergleich zum Gegner versäumt worden ist.

Ob Russland es jetzt noch auf eine Entscheidungsschlacht mit dem Landheer ankommen lässt, müssen die nächsten Tage zeigen, alle Zeitungsmeldungen aus der Mandchurei deuten darauf hin, dass die grosse Pause in den Operationen wieder zu Ende geht und eine grosse Schlacht sich wiederum vorbereitet.

Wenn wir jene Gründe nicht in Betracht ziehen, deretwegen auch diese Schlacht zu einer Niederlage der Russen führen muss — das beste Heer hätte nach einer solch ununterbrochenen Reihe von Niederlagen die Fähigkeit verloren, in diesem Feldzug noch siegen zu können — so käme es jetzt an erster Stelle auf die höhere Führung, auf die Verwendung der Heeresmassen an, welchem Teil die Siegesgöttin sich zuneigt.